

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mieter (Veranstalter) der Bambergsäle

Stand 01. Juli 2022

1. Die Räume werden vom Vermieter entsprechend den schriftlich vereinbarten Leistungen (Angebot) bereitgestellt. Für eine definitive Reservierung der Bambergsäle für eine Veranstaltung ist eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens Veranstalter und der Bambergsäle nötig. Die Nutzung steht dem Mieter (Veranstalter) nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zu. Die Vermietung wird erst nach Gegenzeichnung des vom Mieter (Veranstalter) unterschriebenen Angebots durch die zuständige Fachabteilung der Stadt Villach wirksam. Die Unterzeichnung und Übermittlung des Angebotes durch den Mieter (Veranstalter) muss spätestens zwei Wochen nach Ausstellungsdatum des Angebotes erfolgen. Bei Terminvormerkungen ohne schriftliche Vereinbarung entstehen für den Mieter (Veranstalter) keine Rechtsansprüche.
2. Ein Rücktritt von der schriftlichen Vereinbarung durch einseitige Erklärung des Mieters (Veranstalters) ist spätestens bis zum 61. Tag vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich. Bei Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der Saalmiete, zwischen dem 30. und 21. Tag 50 % der Saalmiete und ab dem 20. Tag vor dem gebuchten Termin 100 % der Saalmiete als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Bei Verschiebung eines Termins auf einen Ersatztermin wird von der Verrechnung einer Stornogebühr Abstand genommen. Der Ersatztermin muss innerhalb eines Jahres ab dem ursprünglich reservierten Termin liegen.
3. Der Mieter (Veranstalter) darf Ausstellungsstücke, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen und Ähnliches nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in die Räumlichkeiten der Bambergsäle einbringen. Bei der Einbringung sind alle sicherheitstechnischen, insbesondere bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der Vermieter für eingebrachtes Gut in keiner Weise haftet und dafür auch keine, wie immer gearteten Versicherungen abgeschlossen werden. Für das eingebrachte Gut haftet hingegen der Mieter für den Fall von Beschädigungen an Personen oder Sachen des Vermieters.
4. Der Aufbau ist nur ab vereinbartem Zeitpunkt möglich. Der Abbau muss zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Ist der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet sein wird, so ist der Vermieter berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters (Veranstalters) entfernen zu lassen, bzw. die Kosten für die über die Vertragszeit festgelegte Zeit in Rechnung zu stellen.
5. Alle hauseigenen technischen Anlagen dürfen nur vom Personal der Stadthalle Villach oder von durch den Vermieter befugte Personen in Betrieb genommen und bedient werden. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Vermieter nicht.
6. Während der Veranstaltung führt der Vermieter die Aufsicht über die überlassenen Räume. Seinen Anweisungen sind in allen der Hausordnung/ AGB betreffenden Fragen Folge zu leisten. Transparente, Plakate, Werbeaufkleber o.ä. sind nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung der Stadt Villach an den dafür vorgesehenen Flächen anzubringen.
7. Der Ordnerdienst zur Saal- und Einlasskontrolle für eine störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs bei Beginn und am Schluss sowie während der Veranstaltung erfolgt durch das Personal des Mieters (Billeteure/ Security).
8. Der Mieter (Veranstalter) ist verantwortlich, dass die Bestuhlung vor und während der Veranstaltung nicht verändert wird. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die behördlich festgesetzte Besucheranzahl nicht überschritten wird ⁽¹⁾. Es dürfen nur Eintrittskarten verwendet werden, die von der Abgabenverwaltung des Magistrates Villach genehmigt worden sind.
9. Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen in den Bambergsälen darf nur durch die gastronomischen Vertragspartner der Bambergsäle im Business-Center erfolgen.
10. Es ist nicht gestattet, dass der Mieter (Veranstalter) ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Fotografen, Blumenverkäufer oder andere Gewerbetreibende zu seinen Veranstaltungen bestellt. Der Vermieter kann jederzeit Fotos für die interne Dokumentation machen.
11. Das Verteilen oder Aushängen von Werbeplakaten, Flugzetteln usw. vor oder während der Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Fachabteilung der Stadt Villach gestattet.
12. Der Mieter (Veranstalter) hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen vor der Veranstaltung dem Vermieter nachgewiesen werden.
13. Den Kontrollorganen der öffentlichen Dienststellen ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Die Anmeldung bei der AKM und die Entrichtung deren Gebühren sind ausnahmslos vom Veranstalter zu übernehmen.
14. Der Mieter (Veranstalter) hat bei außergewöhnlichen Bereitstellungen oder Reinigungskosten einen Kostenzuschlag dem Vermieter auch nachträglich zu leisten. Das gleiche gilt, wenn vom Vermieter

- zusätzliche, ursprünglich nicht vorgesehene Arbeitsleistungen verlangt werden. Die Reinigung der Toilettenanlagen bei einer hohen Besucheranzahl wird durch stadt eigenes Personal gegen Weiterverrechnung durchgeführt, um den erforderlichen Reinigungs- und Hygienezustand über die gesamte Dauer der Veranstaltung aufrecht halten zu können.
15. Der Vermieter haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer begründet ist.
 16. Der Mieter (Veranstalter) haftet:
 - für Schäden, die am Gebäude oder Inventar im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, auch wenn diese vom Veranstaltungspublikum verursacht werden oder von den auf der Bühne, den Technikräumen und den Garderobenräumen tätigen Teilnehmern sowie Technikern der Veranstaltung,
 - für Schäden, die bei Einbringung und Auf- und Abbau von fremden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekorationen verursacht werden,
 - für alle Folgen, die sich aus einer widerrechtlichen Überschreitung der für den Veranstalter angegebenen Höchstbesucherzahl ergeben,
 - für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes, sofern dieser vom Veranstalter nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Direktion der Stadthalle Villach selbst gestellt wird, ergeben,
 - für alle Unfälle, die dem eigenen Personal des Mieters (Veranstalters) bzw. den vom Mieter (Veranstalter) verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vor- und Nachbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften, der Vorschriften dieser Mietbedingungen oder Unaufmerksamkeit bzw. Nichtbeachtung der Hausordnung zustoßen.
 17. Umwelt- und sicherheitstechnische Auflagen:
 - ab 22.00 Uhr (23.00 Uhr Sommerzeit) sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten,
 - Musikdarbietungen im Freien sind – ausgenommen anlässlich von im Einzelfall behördlich zur Kenntnis genommenen Veranstaltungen (§18 und §19 K-VAG 2010) - untersagt.
 - Im Bereich von Ansaug- bzw. Ausblasöffnungen der Be- und Entlüftungsanlage darf ein Dauerschallpegel L_{eq} , gemessen in 1 m Entfernung, 55 dB(A) nicht übersteigen.
 - Die maximale Lautstärke bei Veranstaltungen, wo die Fenster und Türen geöffnet bleiben, darf 80 dB(A) in 1 m Entfernung zu den Lautsprechern nicht übersteigen.
 - Bei jeglichen Veranstaltungen mit einem höheren Dauerschallpegel L_{eq} als 80 dB(A) dürfen die Fenster und Türen in den Park zumindest in den Räumlichkeiten wo die Musik spielt nicht geöffnet werden und die Musikanlage darf mit maximal 105 dB(A) in 1 m Entfernung zu den Boxen, bespielt werden. Unverstärkte Musik, sowie sonstiger Lärm unterliegen demselben Limit.
 18. Alle mit der Veranstaltung verbundenen Steuern und Abgaben sind vom Mieter (Veranstalter) zu bezahlen.
 19. Von diesem Mietvertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich abgeschlossen sind.
 20. Unsere Veranstaltungssäle sind Nichtraucher Räume. Es ist auch das Rauchverbot in angrenzenden Räumen (Stiegenhaus) zu beachten.
 21. Die Anmietung/Reservierung erfolgt vorbehaltlich des Eintritts von höherer Gewalt, darunter fallen insbesondere Fälle von Blackout, Leuchtturm-Nutzung der Räumlichkeiten seitens der Stadt Villach, Energienotfallmaßnahmen (Energienmangellagen), Corona-Maßnahmen, Etc. In solchen Fällen ist die Nutzung der Räumlichkeiten durch den Mieter nicht zulässig und hat zur Folge, dass die Vertragsbeziehung unter Aufhebung der wechselseitigen Pflichten beendet wird, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz besteht. D.h. ein Anspruch auf Zahlung der Nutzungsgebühr besteht nicht. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung aufgrund der Unbenutzbarkeit der Räumlichkeiten gegenüber der Stadt Villach kann nicht geltend gemacht werden.
 22. Gerichtsstand ist Villach.

⁽¹⁾ Maximal zulässige Besucher ohne Möblierung, Großer Bambergssaal: 560
 Maximal zulässige Besucher ohne Möblierung, Kleiner Bambergssaal: 200